

VERORDNUNG (EG) Nr. 1237/97 DER KOMMISSION

vom 27. Juni 1997

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates
betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher ChemikalienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates
vom 23. Juli 1992 betreffend die Einfuhr bestimmter
gefährlicher Chemikalien⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 1492/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 wird ein Notifi-
zierungs- und Informationssystem für Ein- und
Ausfuhren bestimmter gefährlicher Chemikalien in/aus
Drittländern festgelegt. Einige dieser Chemikalien sind
dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach
Inkenntnissetzung (Prior Informed Consent, PIC) des
Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und
der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)
unterworfen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 sieht ferner die
Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Notifi-
zierungsverfahren und am Verfahren der vorherigen
Zustimmung nach Inkenntnissetzung vor.

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
2455/92 umfaßt Anhang II der genannten Verordnung
unter anderem ein Verzeichnis der dem internationalen
PIC-Verfahren unterworfenen Chemikalien, ein
Verzeichnis der am PIC-Verfahren teilnehmenden Länder
und die PIC-Entscheidungen der einführenden Länder.

Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92
sieht eine Änderung von Anhang II entsprechend den
vom UNEP und der FAO initiierten Änderungen des

Verzeichnisses der den internationalen PIC-Verfahren
und den PIC-Entscheidungen der Einfuhrländer unter-
worfenen Chemikalien vor.

Da solche Änderungen initiiert wurden, ist es in Überein-
stimmung mit Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr.
2455/92 notwendig, deren Anhang II, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1492/96, zu ändern.

Es erscheint wünschenswert, Exporteure mit zusätzlichen
Informationen zu versehen durch Auflistung der
Zwischenbescheide der beteiligten Importländer.

Diese Verordnung stimmt mit der Stellungnahme des
gemäß Artikel 29 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates
vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften über die Einstufung, Verpackung
und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽³⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 96/56/EG des Europäischen
Parlamentes und des Rates⁽⁴⁾, eingerichteten Ausschusses
überein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Verordnung ersetzt Anhang II der
Verordnung (EWG) Nr. 2455/92.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 251 vom 29. 8. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 30. 7. 1996, S. 19.⁽³⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 35.

ANHANG

„ANHANG II

Die in diesem Anhang enthaltenen Informationen sind dem PIC-Zirkular VI vom Juli 1996 sowie dem aktualisierten PIC-Zirkular VI vom Januar 1997 entnommen

1. Liste der Chemikalien, für die das internationale PIC-Verfahren anzuwenden ist

Die folgenden Chemikalien wurden in das PIC-Verfahren entsprechend der durch die Teilnehmerländer berichteten aufsichtlichen Maßnahmen einbezogen. Die für Aldrin, Dieldrin, DDT, Dinoseb & Dinoseb-salze, Fluoracetamid, HCH, Chlordan, Chlordimeform, EDB, Heptachlor, Quecksilberverbindungen berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die Anwendung als Pestizide (entsprechend der Definition der FAO/UNEP). Die für Krokydolith, PBB, PCB, PCT und Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat berichteten aufsichtlichen Maßnahmen beziehen sich auf die industrielle Anwendung. Leitlinien (Decision Guidance Documents — DGDs) wurden durch die UNEP/FAO (IRPTC) zur Unterstützung der Länder bei Importentscheidungen zu diesen Chemikalien vorbereitet. Aber die DGDs sind nicht die einzige Information, die durch die Länder bei der Entscheidungsfindung zu Importen berücksichtigt werden. Deshalb muß sich die Importentscheidung nicht unbedingt auf die in dem DGD genannten Verwendungen beziehen.

Aldrin	CAS-Nr. 309-00-2	EG-Nr. 206-215-8
Dieldrin	CAS-Nr. 60-57-1	EG-Nr. 200-484-5
DDT (Clofenotan)	CAS-Nr. 50-29-3	EG-Nr. 200-024-3
Dinoseb & Dinoseb-salze	CAS-Nr. 88-85-7	EG-Nr. 201-861-7
Fluoracetamid	CAS-Nr. 640-19-7	EG-Nr. 211-363-1
HCH (Isomerengemisch)	CAS-Nr. 608-73-1	EG-Nr. 210-168-9
Chlordan	CAS-Nr. 57-74-9	EG-Nr. 200-349-0
Chlordimeform	CAS-Nr. 6164-98-3	EG-Nr. 228-200-5
EDB (1,2-dibromethan)	CAS-Nr. 106-93-4	EG-Nr. 203-444-5
Heptachlor	CAS-Nr. 76-44-8	EG-Nr. 200-962-3
Quecksilberverbindungen wie		
— Quecksilberoxid	CAS-Nr. 21908-53-2	EG-Nr. 244-654-7
— Quecksilberchlorid	CAS-Nr. 10112-91-1	EG-Nr. 233-307-5
— Andere anorganische Quecksilberverbindungen		
— Alkyl-Quecksilberverbindungen		
— Alkoxy-Alkyl- und Aryl-Quecksilberverbindungen		
Krokydolith	CAS-Nr. 12001-28-4	EG-Nr. 310-127-6
Polybromierte Biphenyle (PBB)	CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6	EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2
Polychlorierte Biphenyle (PCB), ausgenommen Mono- und dichlorierte Biphenyle	CAS-Nr. 1336-36-3	EG-Nr. 215-648-1
Polychlorierte Terphenyle (PCT)	CAS-Nr. 61788-33-8	EG-Nr. 262-968-2
Tris(2,3-dibrompropyl)-phosphat	CAS-Nr. 126-72-7	EG-Nr. 204-799-9

2. Liste der am PIC-System beteiligten Länder

Afghanistan (*)	Guinea-Bissau (*)
Ägypten	Guyana (*)
Albanien	Haiti
Algerien	Heiliger Stuhl (*)
Andorra (*)	Honduras
Angola	Indien
Antigua und Barbuda	Indonesien
Äquatorialguinea (*)	Irak
Arabische Republik Syrien	Iran
Argentinien	Israel
Armenien (*)	Jamaika
Aserbaidschan (*)	Japan
Äthiopien	Jemen (*)
Australien	Jordanien
Bahamas	Jugoslawien (*)
Bahrain	Kambodscha (*)
Bangladesch	Kamerun
Barbados	Kanada
Weißrußland (*)	Kap Verde
Belize	Kasachstan
Benin	Katar
Bhutan	Kenia
Bolivien	Kirgisistan (*)
Bosnien-Herzegowina	Kiribati (*)
Botswana	Komoren
Brasilien	Kongo
Brunei Darussalam (*)	Koreanische Republik
Bulgarien	Kroatien (*)
Burkina Faso	Kuba
Burundi	Kuwait
Chile	Lesotho
China	Lettland
Kolumbien	Libanon
Cook-Inseln	Liberia
Costa Rica	Lybisch-Arabische Dschamahirija
Côte d'Ivoire	Litauen
Demokratische Volksrepublik Korea (*)	Madagaskar
Demokratische Volksrepublik Laos (*)	Malawi
Dominica	Malaysia
Dominikanische Republik	Malediven (*)
Dschibuti (*)	Mali
Ecuador	Malta
El Salvador	Marokko
Eritrea (*)	Marshall-Inseln (*)
Estland	Mauretanien
Europäische Union (ihre Mitgliedstaaten und Mitglieder des EWR-Abkommens) (2)	Mauritius
Fidschi	Mazedonien (*)
Föderierte Staaten von Mikronesien (*)	Mexiko
Gabun (*)	Moldawien
Gambia	Monaco (*)
Georgien	Mongolei
Ghana	Mosambik
Grenada	Myanmar
Guatemala	Namibia (*)
Guinea	Nauru (*)
	Nepal

Neuseeland	Sri Lanka
Nicaragua	Südafrika (*)
Niger	Sudan
Nigeria	Suriname
Oman	Swasiland (*)
Pakistan	Seychellen (*)
Panama	Tadschikistan
Papua-Neuguinea	Thailand
Paraguay	Togo
Peru	Tonga
Philippinen	Trinidad und Tobago
Polen (*)	Tschad
Ruanda	Tschechische Republik (!)
Rumänien	Tunesien
Russische Föderation	Türkei
St. Kitts und Nevis	Turkmenistan (*)
St. Lucia	Tuvalu (*)
St. Vincent und die Grenadinen	Uganda
Salomonen	Ukraine (*)
Samoa	Ungarn
San Marino (*)	Uruguay
São-Tomé und Príncipe	Usbekistan
Saudi-Arabien	Vanuatu
Schweiz	Venezuela
Senegal	Vereinigte Arabische Emirate
Sierra Leone	Vereinigte Republik Tansania
Simbabwe	Vereinigte Staaten von Amerika
Singapur (*)	Vietnam
Slowakei	Zaire
Slowenien (*)	Sambia
Somalia (*)	Zentralafrikanische Republik
	Zypern

(*) Diese Länder haben noch keine zuständige einzelstaatliche Behörde bezeichnet.

(!) Nur Anlaufstelle.

(2) Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich.
Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens: Island, Liechtenstein, Norwegen.

3. Entscheidungen der beteiligten Länder

Die aufgeführten Entscheidungen sind als definitiv zu betrachten, wenn nicht als Interim-Entscheidung angegeben.

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Aldrin (EG-Nr. 206-215-8) (CAS-Nr. 309-00-2)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Bangladesh	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Genehmigt (Schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Landwirtschaftlicher Gebrauch beschränkt auf die Kontrolle der Kokosnuß-Aufzuchtstätten)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Thailand	Genehmigt (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Genehmigung durch das Gesundheits- oder Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dieldrin (EG-Nr. 200-484-5) (CAS-Nr. 60-57-1)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium. Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Genehmigt (nur zur Bekämpfung von Heuschrecken)
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt (Gebrauch als Termitenvernichtungsmittel)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Genehmigt
	Sri Lanka	Genehmigt (schriftliche Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich. Nicht für den Früchteanbau zu verwenden. Termitenvernichtungsmittel und zum Holzschutz)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (zur Termitenbekämpfung)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt (für Notfälle in beschränkten Mengen)
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Interim: Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Genehmigung durch das Gesundheits- oder das Landwirtschaftsministerium. Kontrolle der Bazillenträger im öffentlichen Gesundheitswesen)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
DDT (Clofenotan) (EG-Nr. 200-24-3) (CAS-Nr. 50-29-3)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich. Nur zur Malariakontrolle in Notfällen)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Interim: Genehmigt
	Bolivien	Genehmigt. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn der Einsatz zu gesundheitlichen Zwecken vom Gesundheitsministerium bestätigt wird (Bekämpfung von Malariavektoren; für landwirtschaftliche Zwecke verboten)
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Deutschland, Österreich, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur durch die staatliche Gesundheitsbehörde)
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Genehmigt (erlaubt in Programmen der staatlichen Gesundheitsbehörde)
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Interim: Genehmigt (Einfuhr nur durch das Gesundheitsministerium für den Gebrauch im Gesundheitswesen)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt (Gebrauch zur Bekämpfung von Malaria-Bazillenträgern)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Genehmigt (nur beschränkte Verwendung durch die Gesundheitsbehörden)
	Mexiko	Interim: Genehmigt (direkte Einfuhr durch das Gesundheits-Sekretariat für Kampagnen des staatlichen Gesundheitswesens)
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten (jeglicher Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)
	Philippinen	Genehmigt (vom Gesundheitsministerium geforderte Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren. Die Verwendung in der Landwirtschaft ist verboten)
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Genehmigt (beschränkte Menge nur zum Gebrauch gegen Malaria. Einfuhr für landwirtschaftliche Zwecke nicht gestattet)
	Sri Lanka	Genehmigt (Sondergenehmigung zur Bekämpfung von Malariavektoren erforderlich. Zu allen landwirtschaftlichen Zwecken verboten)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (nur für gesundheitliche Maßnahmen)
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt (geringe Mengen in Notfällen)
	Thailand	Genehmigt (durch das Gesundheitsministerium nur zur Malariabekämpfung)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Dinoseb und Dinosebsalze (EG-Nr. 201-861-7) (CAS-Nr. 88-85-7)	Venezuela	Genehmigt (Erlaubnis erforderlich; Kontrollen der Bazillenträger wurden durch das Gesundheitsministerium genehmigt; in Notfällen ist der Gebrauch in der Landwirtschaft nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums erlaubt)
	Vietnam	Genehmigt (Einfuhr erfolgt durch das Gesundheitsministerium zu gesundheitlichen Zwecken)
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Verboten
	Zypern	Verboten
	Angola	Interim: Genehmigt
	Äthiopien	Interim: Verboten
	Australien	Verboten (periodische Einfuhr nach Australien als Hemmstoff in der Styrol-Herstellung; Genehmigung erforderlich)
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine Genehmigung erforderlich zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (für andere Zwecke: schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Interim: Genehmigt
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Interim: Verboten
	Malaysia	Verboten (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Genehmigt (beschränkte Mengen 500-1 000 kg/Jahr werden beim Anbau von Hülsenfrüchten zur Unkrautbekämpfung angewandt)
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Interim: Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt
	Simbabwe	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Interim: Genehmigt (mit vorheriger Genehmigung und/oder Zustimmung durch die Pflanzenschutzbehörde / das Entwicklungsministerium)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Eigenschaften, toxikologische Daten, eine Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Fluoracetamid (EG-Nr. 211-363-1) (CAS-Nr. 640-19-7)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Belize	Verboten
	Benin	Verboten
	Bhutan	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burundi	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigt (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Genehmigt (zur Verwendung als Rodentizid ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Irland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verboten
	Luxemburg, die Niederlande	Verboten
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel, zu anderen Zwecken schriftliche Genehmigung erforderlich
	Portugal	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Schweden	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Vereinigtes Königreich	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein, Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Simbabwe	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Interim: Genehmigt (mit Genehmigung durch die Pflanzenschutzbehörde)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Eigenschaften, toxikologische Daten, Qualitätskontrollbescheinigung müssen verfügbar sein)
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
HCH (Isomerengemisch) (EG-Nr. 210-168-9) (CAS-Nr. 608-73-1)	Angola	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich)
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Interim: Genehmigt (nur Formulierungen mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 1 % für tierärztlichen oder medizinischen Gebrauch)
	Benin	Verboten
	Bhutan	Interim: Genehmigt
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Genehmigt
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken als für den Pflanzenschutz ist eine schriftliche Genehmigung notwendig für die Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien)
	Österreich, Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Genehmigt (einige Verwendungen verboten)
	Indonesien	Verboten
	Japan	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kap Verde	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kasachstan	Verboten
	Kenia	Verboten
	Kongo	Interim: Genehmigt
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (nur erlaubt für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten
	Nepal	Interim: Genehmigt
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Interim: Verboten
	Pakistan	Verboten
	Panama	Interim: Verboten
	Paraguay	Verboten
	Peru	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Genehmigt
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Uganda	Interim: Genehmigt
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vanuatu	Verboten
	Venezuela	Genehmigt (Genehmigung des Gesundheitsministeriums erforderlich für die Kontrolle der Bazillenträger im Gesundheitswesen; eingeschränkte Verwendung erlaubt durch das Landwirtschaftsministerium)
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Zentralafrikanische Republik	Interim: Verboten
	Zypern	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlordan (EG-Nr. 200-349-0) (CAS-Nr. 57-74-9)	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium erforderlich; Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Australien	Genehmigt (jede Sendung muß von der für Pestizide bezeichneten einzelstaatlichen Behörde genehmigt werden; die Verwendung wird ab 30. Juni 1997 eingestellt. Registriert nur für den Gebrauch zur Bekämpfung der unterirdischen Termiten)
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel. Für sonstige Zwecke ist zur Einfuhr nach Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kuba	Genehmigt (geringe Mengen von weniger als 1 Tonne pH (75 %) oder sonstigen technischen Materials zur Darstellung von Ameisenbekämpfungsmitteln mit einem Wirkstoffgehalt von weniger als 0,75 % im Landesinneren)
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Interim: Genehmigt
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Genehmigt
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Genehmigt (Genehmigung der Zulassungsbehörde erforderlich; beschränkter Gebrauch als Termitenbekämpfungsmittel im Boden zum Schutz von Holz)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Thailand	Genehmigt (nur zur Verwendung als Termitenbekämpfungsmittel in Zuckerrohr-, Ananas-, Parakautschuk- und Ölpalmenplantagen)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vereinigte Republik Tansania	Interim: Genehmigt
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Chlordimeform (EG-Nr. 228-200-5) (CAS-Nr. 6164-98-3)	Äthiopien	Interim: Verboten
	Australien	Verboten
	Bahrein	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Interim: Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Dänemark	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Deutschland	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Finnland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Frankreich	Genehmigt (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Griechenland	Verboten
	Irland	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Italien	Verboten
	Luxemburg, die Niederlande	Verboten
	Österreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Portugal	Genehmigt (zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Schweden	Genehmigt (vorherige Genehmigung erforderlich)
	Spanien	Genehmigt
	Vereinigtes Königreich	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Genehmigt (schriftliche Genehmigung erforderlich)
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungszwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Genehmigt
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Interim: Genehmigt
	Trinidad und Tobago	Interim: Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Interim: Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
EDB (1,2-dibromethan) (EG-Nr. 203-444-5) (CAS-Nr. 106-93-4)	Äthiopien	Interim: Verboten
	Australien	Genehmigt
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Interim: Genehmigt (beschränkter Gebrauch zur Ausräucherung bei gewissen Tätigkeiten; Gebrauch in der Landwirtschaft verboten)
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Interim: Genehmigt (nur durch Genehmigung und zur Anwendung durch das Landwirtschaftsministerium zur Herstellung von Behandlungsmitteln gegen Fruchtfiegen)
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Genehmigt (die Verwendung ist auf das Desinfizieren von Lebensmittelgetreide durch Regierungsstellen und Schädlingsbekämpfungspersonal beschränkt, deren Fachkompetenz von Pflanzenschutzberatern der indischen Regierung amtlich bestätigt wird)
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Genehmigt (zur Desinfizierung durch Quarantänepersonal)
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Verboten
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Ruanda	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt (falls nicht zur Verwendung als Pestizid bestimmt)
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten
	Thailand	Verboten
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Verboten
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Verboten
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Heptachlor (EG-Nr. 200-962-3) (CAS-Nr. 76-44-8)	Äthiopien	Interim: Genehmigt
	Australien	Verboten
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Interim: Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Genehmigt (Beschränkung auf professionelle Verwendung für Zierpflanzen und Kiefern)
	Dominica	Verboten
	Dominikanische Republik	Verboten
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel (zu anderen Zwecken ist für Einfuhren nach Belgien, Dänemark, Frankreich, Finnland, Italien, den Niederlanden, Spanien eine schriftliche Genehmigung erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verbot der Verwendung als Pflanzenschutzmittel
	Liechtenstein	Verboten
	Norwegen	Verboten
	Fidschi	Verboten
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Interim: Verboten
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kamerun	Verboten
	Kasachstan	Verboten
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Quecksilberverbindungen wie — Quecksilberoxid CAS-Nr. 21908-53-2 EG-Nr. 244-654-7 — Quecksilberchlorid CAS-Nr. 10112-91-1 EG-Nr. 233-307-5 — Andere anorganische Quecksilberverbindungen — Alkylquecksilberverbindungen — Alkoxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten
	Nicaragua	Genehmigt
	Niger	Verboten
	Pakistan	Genehmigt (nur zur Bekämpfung von Boden- und Holztermen)
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten
	Sri Lanka	Verboten
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Suriname	Interim: Verboten
	Syrien	Verboten
	Tansania	Interim: Genehmigt
	Thailand	Genehmigt (nur zur strukturellen Termitenbekämpfung und zur Verwendung in Haushaltungen)
	Togo	Interim: Genehmigt
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (Gebrauch nur als Termitenvernichtungsmittel)
	Tschad	Verboten
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten
	Uruguay	Genehmigt
	Vereinigte Arabische Emirate	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten
	Äthiopien	Interim: Genehmigt (Erlaubnis durch das Landwirtschaftsministerium: 1. Ethylquecksilberchlorid; 2. Phenylquecksilberacetat; von der Verwendung von Pestiziden, die Quecksilber enthalten, ist abzuraten)
	Australien	Genehmigt (ab 31. Dezember 1994 ist die Verwendung auf den Anbau von Zuckerrohr beschränkt)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Bahrain	Verboten
	Barbados	Verboten
	Belize	Verboten
	Bolivien	Verboten
	Bulgarien	Verboten
	Burkina Faso	Verboten
	Burundi	Interim: Verboten
	Chile	Verboten
	China	Verboten
	Cookinseln	Verboten
	Costa Rica	Verboten
	Dominica	Interim: Genehmigt (Einfuhrerlaubnis nur für offizielle Labors und Apotheken)
	Ecuador	Verboten
	El Salvador	Verboten
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel (für andere Anwendungen ist eine schriftliche Genehmigung für Einführen nach Belgien und den Niederlanden erforderlich)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island	Verboten für die Anwendung als Pflanzenschutzmittel, Antifoulings, Holzschutzmittel, Textilienkonservierungsmittel und Schleimbildnerbekämpfungsmittel
	Liechtenstein	
	Norwegen	
	Gambia	Verboten
	Guatemala	Verboten (bezieht sich nur auf Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Guinea	Interim: Verboten
	Honduras	Verboten
	Indien	Verboten (Phenylquecksilberacetat); Genehmigt (Methoxyethylquecksilberchlorid); Interim: Genehmigt (Ethylquecksilberchlorid)
	Indonesien	Verboten
	Jordanien	Verboten
	Kasachstan	Verboten (bezieht sich auf Ethylquecksilber)
	Kongo	Verboten
	Koreanische Republik	Verboten
	Kuba	Verboten
	Kuwait	Verboten
	Libanon	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Malaysia	Verboten (abgesehen von kleinen Mengen für Forschungs- und Lehrzwecke mit einer Einfuhrerlaubnis)
	Malta	Verboten
	Marokko	Verboten
	Mauritius	Verboten
	Mexiko	Verboten
	Mongolei	Verboten
	Mosambik	Verboten (Einfuhr, Herstellung und Gebrauch verboten)
	Nepal	Verboten
	Neuseeland	Verboten (bezieht sich nur zur Verwendung als Pestizid)
	Nicaragua	Verboten
	Niger	Genehmigt (bezieht sich nur zur Verwendung als Pflanzenschutzmittel)
	Oman	Verboten
	Pakistan	Verboten
	Paraguay	Verboten
	Philippinen	Verboten
	Qatar	Verboten
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt (als Pestizid und zu den meisten anderen Zwecken verboten)
	Sri Lanka	Verboten (Quecksilberoxid); Verboten (Phenylquecksilberacetat) Genehmigt (Phenylquecksilberdodecenylnsuccinat als Biozid in Farben — Genehmigungsschreiben der Zulassungsbehörde erforderlich)
	St. Lucia	Verboten
	Sudan	Verboten
	Suriname	Interim: Verboten (bezieht sich auf Methoxyethylquecksilberacetat)
	Syrien	Verboten
	Tansania	Verboten (bezieht sich nur auf die Verwendung als Pestizid)
	Thailand	Verboten (bezieht sich auf 2-Methoxyethylquecksilberchlorid)
	Togo	Verboten
	Trinidad und Tobago	Interim: Genehmigt (beschränkter Gebrauch)
	Türkei	Verboten
	Ungarn	Verboten (bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Anwendung)
	Uruguay	Verboten
	Vietnam	Verboten
	Zaire	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Krokydolith (EG-Nr. 310-127-6) (CAS-Nr. 12001-28-4)	Albanien	Verboten
	Algerien	Interim: Genehmigt (Verwendung in der Produktion von Verbrauchsgütern verboten)
	Bahrain	Verboten
	China	Verboten
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Verboten
	Gambia	Interim: Genehmigt (streng beschränkt auf Bauarbeiten)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Genehmigt
	Malaysia	Genehmigt (Verwendung in der Fertigungsindustrie verboten. Die Einfuhr zu anderen Zwecken ist erlaubt)
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Intimeinfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Genehmigt (sofern die vorgesehene Verwendung nach Anhang 3.3 der Verordnung über umweltgefährliche Stoffe noch zulässig ist)
	Slowakei	Genehmigt (Die Bedingungen sind in der Verordnung Nr. 8, 11b des Gesundheitsministeriums der Slowakei von 1990 aufgeführt)
	St. Lucia	Interim: Genehmigt
	Thailand	Verboten
	Tschad	Interim: Verboten
	Ungarn	Verboten (alle Gebräuche verboten)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polybromierte Biphenyle (PBB) (EG-Nrn. 252-994-2, 248-696-7, 237-137-2) (CAS-Nrn. 36355-01-8, 27858-07-7, 13654-09-6)	Zypern	Genehmigt (in Ausnahmefällen und zu besonderen Zwecken, Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialversicherung)
	Albanien	Verboten
	China	Genehmigt (die Genehmigung muß bei der chinesischen Umweltschutzbehörde eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	Gambia	Interim: Verboten
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (eine Genehmigung wird auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien erteilt)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Genehmigt (Einfuhr nur mit der Erlaubnis der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde möglich; Einfuhr zur Verwendung in der Produktion von Textilien verboten)
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	St. Lucia	Interim: Genehmigt
	Tschad	Interim: Verboten (gültig nur für Hexabrombiphenyl)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (EG-Nr. 215-648-1) (CAS-Nr. 1336-36-3) ausgenommen Mono- und Dichlorierte-Biphenyle	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PBB darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Kontakt kommen)
	Zypern	Interim: Verboten
	Albanien	Verboten
	Algerien	Verboten
	Australien	Genehmigt (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden)
	Bahrain	Verboten
	China	Genehmigt (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden; die Einfuhr von Elektrogeräten, die PCB enthalten, inbegriffen)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	Gambia	Interim: Genehmigt (unter der Annahme, daß PCBs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Genehmigt (Genehmigung durch das Ministerium für internationalen Handel und Industrie erforderlich)
	Kuba	Verboten (die Substanz selbst und die Elektrogeräte mit einem PCB-Gehalt von über 50 ppm dürfen nicht eingeführt werden)
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Polychlorierte Terphenyle (PCT) (EG-Nr. 262-968-2) (CAS-Nr. 61788-33-8)	Schweiz	Verboten (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Slowakei	Verboten
	St. Lucia	Interim: Verboten
	Thailand	Verboten
	Tschad	Interim: Genehmigt
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCB-Formulierungen mit einem PCB-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Zypern	Interim: Verboten
	Albanien	Verboten
	Australien	Genehmigt (die Genehmigung des Handelsministeriums muß eingeholt werden)
	China	Genehmigt (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Verboten (Ausnahmegenehmigungen können in bestimmten Fällen für Primär- und Zwischenprodukte gewährt werden. Abgesehen vom allgemeinen Verbot ist die Einfuhr von Zubereitungen mit einem PCP-Gehalt von mehr als 0,005 % verboten)
	Gambia	Interim: Genehmigt (unter der Annahme, daß PCTs in geschlossenen Systemen eingeführt werden)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Verboten
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat (EG-Nr. 204-799-9) (CAS-Nr. 126-72-7)	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Verboten (Herstellung, Lieferung, Einfuhr und Verwendung der Substanz und von Produkten, die die Substanz enthalten, ist verboten)
	Tschad	Interim: Verboten
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. PCT-Formulierungen mit einem PCT-Gehalt von über 0,01 % des Gewichts dürfen nicht verwendet werden)
	Zypern	Interim: Verboten
	Albanien	Verboten
	China	Genehmigt (die Genehmigung der chinesischen Umweltschutzbehörde muß eingeholt werden)
	Ecuador	Interim: Genehmigt
	Europäische Union	
	— Mitgliedstaaten:	
	Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Schweden, Vereinigtes Königreich	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche usw.)
	— Mitgliedstaaten des EWR-Abkommens:	
	Island, Liechtenstein, Norwegen	Genehmigt (Verboten zur Verwendung in Textilartikeln, die mit der Haut in Berührung kommen, wie Kleider, Unterwäsche, Bettwäsche)
	Gambia	Interim: Verboten (die DNA verlangt Informationen zu Quellen, Verwendungen und Aggregatzuständen von Tris)
	Guinea	Interim: Genehmigt (für industriellen Gebrauch mit vorheriger Genehmigung durch das Umweltministerium)
	Indien	Genehmigt (Genehmigungserteilung auf Empfehlung des Ministeriums für Chemikalien und Petrochemikalien)
	Japan	Interim: Genehmigt
	Kuba	Genehmigt (darf nur mit der Genehmigung der bezeichneten einzelstaatlichen Behörde eingeführt werden. Die Einfuhr wird abgelehnt, wenn der Stoff zur Verwendung in der Textilproduktion bestimmt ist)

Chemischer Stoff	Land	Einfuhrentscheidung
	Malaysia	Genehmigt
	Nigeria	Interim: Genehmigt (bedarf einer Genehmigung durch die Bundesumweltschutzbehörde)
	Philippinen	Interim: Genehmigt (bedarf einer Interim-Einfuhrerklärung durch das Ministerium für Umwelt und Bodenschätze)
	Samoa	Verboten
	Schweiz	Interim: Genehmigt
	Slowakei	Interim: Verboten
	Tschad	Interim: Verboten
	Ungarn	Interim: Genehmigt (bedarf der Erlaubnis durch den staatlichen Gesundheitsdienst und den Amtsarzt. Tris darf nicht in Textilartikeln verwendet werden, die mit der Haut in Berührung kommen)
	Zypern	Interim: Verboten